

Satzung

des

Heimat- und Kulturvereins
Sulzbach-Laufen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Sulzbach-Laufen“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Sulzbach-Laufen.

Der Verein führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung, Erforschung und Erhaltung von Sulzbach-Laufener Bau- und Kulturdenkmälern, dörflicher Kultur und örtlichem Brauchtum, die Pflege und Veröffentlichung der Ortschronik, sowie die Organisation und Durchführung entsprechender kultureller Veranstaltungen.
Der Verein strebt die Vereinigung aller interessierter Bürger an und wirkt innerhalb der Gemeinde.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand nach § 6.2. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- 2.7 Der Verein kann Stiftungen von natürlichen und juristischen Personen übernehmen. Gestiftet werden können Rechte, Sachen und Liegenschaften. Die Stiftungen können unter Auflagen des Stifters erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können sein: natürliche und juristische Personen (Körperschaften, Vereine und sonstige Institutionen).

- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung erworben.
- 3.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Verein verliehen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.5 Der Austritt erfolgt durch eine an den Verein gerichtete schriftliche Erklärung. Er ist mit halbjährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 3.6 Der Ausschluss kann erfolgen:
- Wenn eine Vereinsmitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
 - Wenn ein Mitglied sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig macht.
 - Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht länger als 1 Jahr nicht nachgekommen ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 4.2 Sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele ein Recht auf Förderung und Betreuung durch den Verein.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben zu unterstützen, der Satzung und den darauf beruhenden Beschlüssen von Vorstandschaft und Hauptversammlung nachzukommen, sowie den Beitrag zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Die Höhe des Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung, jeweils für das darauf folgende Vereinsjahr.
- 5.2 Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Vereinsjahres fällig.
- 5.3 Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - die Vorstandschaft
 - der Beirat
 - die Kassenprüfer
 - nach Bedarf: Ausschüsse

6.2 Die Hauptversammlung findet jährlich statt.

Zur Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder schriftlich oder durch Veröffentlichung, mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Hauptversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie wählt die Vorstandschaft und die Kassenprüfer.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu enthalten:

- 1a – Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft
- 1b – Kassenbericht
- 2 – Bericht der Kassenprüfer
- 3 – Entlastung der Vorstandschaft
- 4 – Wahlen: alle 2 Jahre jeweils die Hälfte der Vorstandschaft und des Beirates im rotierenden System
- 5 – Anträge und Verschiedenes

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse einer Satzungsänderung. Diese bedingen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der jeweils amtierende Schriftführer, Versammlungsleiter jeweils der 1. Vorsitzende des Vereins bzw. ihrer Vertreter.

Bei Hauptversammlungen mit Wahlen wählt die Hauptversammlung vor dem Tagesordnungspunkt Wahlen jeweils aus ihren Reihen ein Wahlkomitee, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Tagesordnungspunkt Wahlen wird vom Wahlleiter geleitet.

Wahlen können geheim oder per Akklamation erfolgen. Auf Anfrage des Wahlleiters werden für die einzelnen Vorstandspositionen von der Hauptversammlung Vorschläge eingereicht. Es ist mindestens ein Vorschlag pro Vorstandsposten notwendig. Alle Vorstandsämter sind durch getrennte Wahlgänge zu besetzen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

6.3 Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzendem
 2. Vorsitzendem
 3. Vorsitzendem
- Schriftführer
Kassier

Der Beirat besteht aus:
6 Beisitzern

Die Vorstandschaft führt den Verein in gemeinsamer Verantwortung mit dem Beirat im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung und den gesetzlichen Vorgaben. Vorstandschaft und Beirat bleiben bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Diese drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam als Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vertretungsvollmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 500,- die Zustimmung der gesamten Vorstandschaft und des Beirates erforderlich ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der gesamten Vorstandschaft bzw. mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung mit Neuwahlen binnen vier Wochen einzuberufen.

Der Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Vorstandschaft erstellt ein Vermögensverzeichnis, das laufend zu ergänzen und der Mitgliederversammlung offen zu legen ist.

- 6.3 Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen **nicht** der Vorstandschaft angehören. Es sind jeweils 2 Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer prüfen jeweils nach Vereinsjahresabschluss die Kasse und berichten der Hauptversammlung. Unstimmigkeiten sind festzuhalten und zu berichten.

§ 7 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung / Fusion des Vereins

- 8.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer **außerordentlichen** Hauptversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens vier Wochen von der Vorstandschaft einzuberufen ist, durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Der Antrag auf Einberufung kann von der Vorstandschaft oder einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gestellt werden.

- 8.3 Der Beschluss, den Verein aufzulösen und den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Hauptversammlung enthalten ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.
- 8.4 Eine Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verein bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verschmelzungsmitgliederversammlung. Im Falle der Verschmelzung nach dem UmwG mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das Vereinsvermögen auf den übernehmenden bzw. neuen Rechtsträger über.
- 8.5 Bei Auflösung des Vereins, bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Beendigung der Liquidation verbliebene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Schulden und Verbindlichkeiten und mit Einwilligung des Finanzamtes an die Gemeinde Sulzbach-Laufen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
Gestiftetes Vermögen muss nach den vom jeweiligen Stifter festgelegten Auflagen verwendet werden.

§ 9 Ehrungen

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein, die Vereinszwecke und durch die Unterstützung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können mit dem Ehrenstatus des Vereins ausgezeichnet werden. Diese Ehrungen sind von Vorstandschaft und Beirat zu beschließen.

Die Vergabe von Ehrungen kann in einer Ehrungs- und Vereinsordnung geregelt werden.

§ 10 Datenschutz

10.1 Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefon, Telefaxnummer, E – Mail Anschrift.
- Vereinsfunktion

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Verein dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 10.2 Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinswebsite sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jedwede Veröffentlichung.
- 10.3 Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Vorstand und an Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliedsdaten erforderlich sind und sind nur für zweckgebundene Vereinsarbeiten zu verwenden.
- 10.4 Beim Austritt sind alle personenbezogenen Daten aus den EDV – Systemen des Vereins zu entfernen. Daten, die aus steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, sind davon ausgenommen.

§ 11 Teilweise Unwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung und enthaltener Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.

Sämtliche Begriffe, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart in Kraft.

Sulzbach-Laufen, den 13. April 2018